

99129028151000, 99129028151000

Entgelt für Wasserentnahme Berechnung

Heruntergeladen am 08.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/108389949/L100041>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99129028151000, 99129028151000
Leistungsbezeichnung I	Entgelt für Wasserentnahme Berechnung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Brandenburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Wasserentnahme, Wassercent, Messeinrichtung, Grundwasser, Durchlaufkühlung, Grundwasserentnahme, Wasserentnahmeabgabe, Entgeltsatz, Oberflächenwasser, Brunnen, oberirdisches Gewässer, Wasserpfeffig, Geothermie, Entgeltpflicht, hocheffiziente KWK-Anlagen, Wasserversorger, Wasserentnahmeentgelt, Kreislaufkühlung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Wasser (129)

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	Berechnung (151)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Sonstige Steuern (1060800), Weitere Förderbereiche (2060990), Wasser, Gewässer und Boden (1170200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	07.07.2020
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) des Landes Brandenburg, Abteilung 2
Handlungsgrundlage	https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgwg https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgwg
Teaser	Für die Entnahme von Wasser oder Grundwasser ist das Wassernutzungsentgelt zu entrichten.
Volltext	Das Land Brandenburg erhebt vom Benutzer eines Gewässers ein Entgelt für das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern und das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser. Abgezogen wird die Wassermenge, die einem Gewässer unter dem im Gesetz benannten Voraussetzungen wieder zugeführt wird. Diese Gebühr wird in den in § 40 Absatz 4 BbgWG benannten Fällen nicht erhoben. Dies betrifft z.B. erlaubnisfreie Benutzungen oder geringe Mengen.
Erforderliche Unterlagen	Erlaubnis für Gewässerbenutzung, Erklärung des Entgeltpflichtigen mit den für die Berechnung erforderlichen Unterlagen (insbesondere Messungen) WRE-Behörde (UWB/OWB) Abstimmung mit der Festsetzungsbehörde (Landesamt für Umwelt)
Voraussetzungen	Gewässerbenutzung i.S. WHG; § 40 BbgWG
Kosten	Festsetzung erfolgt gebührenfrei
Verfahrensablauf	Selbsterklärung des Entgeltpflichtigen oder Schätzung

Modul	Sachverhalt
	durch Festsetzungsbehörde (Landesamt für Umwelt), Berechnung, Festsetzung
Bearbeitungsdauer	je nach Einzelfall (§ 42 Abs. 2 BbgWG)
Frist	Vorlage der Erklärung bis spätestens 31. März des auf die Benutzung folgenden Jahres
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	Von den Gewässerbenutzern ist für die Entnahme oder das Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern sowie für das Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser ein Wassernutzungsentgelt gemäß § 40 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) zu erheben.
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Landesamt für Umwelt
Formulare	
Ursprungsportal	Entgelt für Wasserentnahme Berechnung, Charges for water withdrawal Calculation